

Stadt Leonberg

Bebauungsplan

Ludwig-Finckh-Weg

Pl.Ber. 05.01-9

M 1 : 500

Bezugsplan: Ramtel II - Schempp
Inkraft: 21.09.1961

Verfahrensvermerke

Zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen		am	<u>29.02.2000</u>
Zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen		am	<u>25.06.2002</u>
Auslegung bekanntgemacht		am	<u>04.07.2002</u>
Öffentlich ausgelegt	vom <u>15.07.2002</u>	bis	<u>16.08.2002</u>
Als Satzung gem. § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen		am	<u>04.11.2002</u>
bekanntgemacht und in Kraft getreten		am	<u>28.11.2002</u>
Ausgefertigt:	Leonberg, den		<u>05.11.2002</u>

gez.
Inge Hom
Bürgermeisterin

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle anderen Vorschriften außer Kraft, dies gilt insbesondere für den o.a. Bezugsplan.

Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (G. Bl. S. 617), zuletzt geändert am 19.12.2000 (GBl. 760)

Sowie die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Leonberg, den 05.06.2002

Aufgestellt:
Stadtplanungsabteilung

gez.
Rohwer

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

WA

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr.6 BauGB)

WA
2 Wo

Beschränkung auf 2 Wohnungen (2 WO)
pro Wohngebäude im Baugebiet WA 1

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 a BauNVO)

0,25

Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

0,6

Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 u. 18 BauNVO)

TH

Traufhöhe als Höchstmaß (TH1 - 3)

FH

Firsthöhe als Höchstmaß (FH1 - 3)

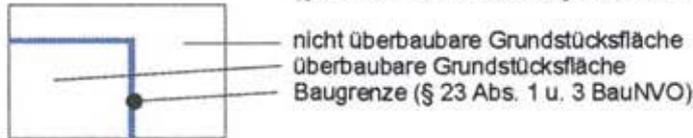
Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Nutzungsschablone

Baugebiet Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude	Höhe baulicher Anlagen
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform Dachneigung

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Mischverkehrsfläche -



Grünanlagen als Bestandteil von Verkehrsanlagen
(§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)



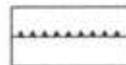
Öffentliche Parkfläche

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

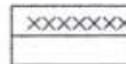


Private Grünflächen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

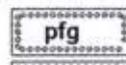


Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen
zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes



Festgesetzte Außenwandflächen, bei denen Vorkehrungen zum
Lärmschutz vorzusehen sind

Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen



Pflanzbindung für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen



Pflanzbindung für bestehende Bäume

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)



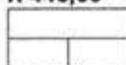
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen des Maßes der baulichen
Nutzung, der Zahl der zulässigen Wohnungen sowie der Bau-
weise

Sonstige Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften)

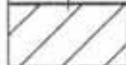
SD Satteldach

D von 20° bis 35° Dachneigung von 20° bis 35°

X 443,00 Straßenhöhen



geplante Böschungen



bestehende Gebäude

TEXTTEIL

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen getroffen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (WA1 u. WA 2) (§ 4 BauNVO)

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO zugelassen.

Die als Ausnahmen aufgeführten Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Hinweis: Beschränkung der Zahl der höchstzulässigen Wohnungen in Wohngebäuden in den Baugebietsteilen WA 1 siehe Nr. I.6 des Textteils.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 -21 a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) (siehe Eintrag in der Nutzungsschablone)

2.2 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) (siehe Eintrag in der Nutzungsschablone)

2.3 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und § 18 BauNVO)

Traufhöhen (TH)

Es gelten folgende Traufhöhenbegrenzungen:

TH 1 = max. 6,00 m - gemessen vom festgelegten Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut

TH 2 = bergseitig max. 3,50 m
talseitig max. 6,00 m - jeweils gemessen vom festgelegten Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut

TH 3 = bergseitig max. 4,50 m
talseitig max. 6,50 m - jeweils gemessen vom festgelegten Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut

Firshöhen (FH)

Es gelten folgende Firshöhenbegrenzungen:

FH 1 = max. 11,00 m - gemessen vom festgelegten Gelände bis Oberkante First

FH 2 = max. 8,00 m - gemessen vom festgelegten Gelände auf der Bergseite bis Oberkante First

FH 3 = max. 10,00 m - gemessen vom festgelegten Gelände auf der Bergseite bis Oberkante First

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Entsprechend dem Planeinschrieb in der Nutzungsschablone.

a 1 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise; zulässig sind jedoch nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer Längenbegrenzung von max. 20,00 m, gemessen parallel zur Hauptfirstrichtung.

a 2 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise; zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser oder Hausgruppen mit einer Längenbegrenzung von max. 25,00 m, gemessen parallel zur Hauptfirstrichtung.

Bei Bebauung mit Doppelhäusern oder Hausgruppen ist innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ein höhen- und lagemäßiger Versatz der einzelnen Baukörper als Grenzbau zulässig. Wird nicht auf die Grenze gebaut, sind die Abstände der LBO einzuhalten.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und 23 BauNVO)

Entsprechend Festlegung im Lageplan.

Baugrenzen

Ausnahmsweise kann ein Vortreten von untergeordneten Bauteilen sowie Vorbauten (Erker, Balkone etc.) über die festgelegte Baugrenze bis max. 1,5 m zugelassen werden, wobei die Summe der Vorbauten nicht mehr als 50% der zugehörigen Gebäudeseite betragen darf. Die maximale Länge der Vorbauten darf 5,0 m nicht überschreiten.

5. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Maßgebend für die Stellung der baulichen Anlagen (Gebäudehaupttrichtung und Hauptfirstrichtung) sind die entsprechenden Planeintragungen.

Ausnahmsweise kann eine abweichende Firstrichtung für Gebäudeteile zugelassen werden, wenn dies städtebaulich begründet ist.

6. **Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
2 WO In den Baugebietsteilen **WA 1** ist die Zahl der höchstzulässigen Wohnungen aus städtebaulichen Gründen auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) beschränkt.
7. **Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
(siehe Festlegung im Lageplan)
- a) Mischverkehrsflächen:
Die festgelegten Mischverkehrsflächen dienen dem Anlieger- und Fußgänger-verkehr und können zur optischen Gliederung mit unterschiedlichen Belägen und Bepflanzungen gestaltet werden.
- b) Verkehrsgrünflächen
Die ausgewiesenen Verkehrsgrünflächen sind Bestandteil der Verkehrsanlagen.
8. **Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
Die ausgewiesenen privaten Grünflächen dienen der Erhaltung der zusammenhängenden großräumigen Grünstruktur.
9. **Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)**
- 9.1 Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BauGB)
Das Wohngebiet WA 2 und die Grundstücke Ludwig-Finckh-Weg 1, 5, 9 und 23, die an den Ludwig-Finckh-Weg grenzen, werden als Fläche gekennzeichnet, in denen die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 – Schallschutz im Städtebau) durch äußere Einwirkungen von Verkehrslärm überschritten werden.
- 9.2 Aktive Lärmschutzmaßnahmen
Innerhalb der ausgewiesenen Flächen zwischen Ludwig-Finckh-Weg und Neue Ramtelstraße ist die Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung (z. B. in Form einer Wand, Beton-elementen, Stahlgitterkonstruktion etc.) mit einer Gesamthöhe von max. 4,0 m über Straßenniveau Neue Ramtelstraße zulässig.
- 9.3 Objektbezogene Maßnahmen an den Gebäudefassaden
Nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) sind besondere Vorkehrungen zum passiven Schutz gegen Außenlärm erforderlich.
An den gekennzeichneten Bereichen müssen die Außenbauteile der Gebäude entsprechend den Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ausgebildet werden. Die gekennzeichneten Außenbauteile der Gebäude entsprechen einem Lärmpegelbereich von I bis III (bis 65 dB(A) maßgeblicher Außenlärmpegel). Es wird empfohlen, die Aufenthaltsräume zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren.
- Auf die Gutachten des Ingenieurbüros für Schallimmissionsschutz (ISIS) vom Dezember 1999 und März 2002 wird verwiesen.
10. **Flächen für Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- a) Auf den Grundstücken, bei denen erstmalig durch Ausweisung einer überbaubaren Fläche eine Bebauung zulässig ist, ist bei wegfallenden Sträuchern und Bäumen ein Ausgleich durch eine Ersatzpflanzung zu schaffen.
- a) Pro 100 m² tatsächlich überbaute Fläche ist darüber hinaus 1 standortgerechter, einheimischer hochstämmiger Laub- oder Obstbaum der Pflanzliste 1 oder 4 (Pflanzqualität: mindestens Stammumfang 16/18) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die rechnerisch ermittelte Zahl ist aufzurunden.
- Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen
- pfg 1** Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind freiwachsende Hecken mit einer Breite von 3,5 m aus Arten der Pflanzenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro 50 m² Pflanzfläche ist außerdem ein Laubbaum der Pflanzenliste 1 (Pflanzqualität: mindestens Stammumfang 16/18) zu pflanzen. Die rechnerisch ermittelte Zahl ist aufzurunden.
- pfg 2** Die im Plan gekennzeichneten Flächen können durch Geländemodellierungen gestaltet werden und sind mit Sträuchern und Laubbäumen der Pflanzlisten 1 und 2 zu bepflanzen.
Die Lärmschutzanlage ist mit Kletterpflanzen der Pflanzliste 3 zu begrünen.
- Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Pflanzbindung für Einzelbäume
Die im Lageplan dargestellten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch standortgerechte Bäume der Pflanzlisten 1 oder 4 (Pflanzqualität: mindestens Stammumfang 16/18) zu ersetzen.

Flächenhafte Pflanzbindungen

- pfb1** Bei den im Lageplan dargestellten Flächen für flächenhafte Pflanzbindungen ist der bestehende Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte einheimische Bäume und Sträucher der Pflanzenlisten 1, 2 oder 4 zu ersetzen.

Auf das Gutachten zur Grünordnung des Büros Prof. Schmid-Treiber-Partner vom 22.04.2002, insbesondere auf die Festsetzungen der Pflanzlisten, wird verwiesen.

11. **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Die zur Herstellung des Straßenkörpers in den an den öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken erforderlichen Flächen für Abgrabungen und Auffüllungen (Böschungen) sowie für Stützmauern werden entsprechend der Eintragung im Lageplan zum Bebauungsplan als Bestandteil der Verkehrsanlagen festgesetzt. Hinter den Stützmauern wird eine Fläche auf den angrenzenden Grundstücken mit einer Breite, die der Höhe der Stützmauer (gemessen vom Fundament bis zur Krone) entspricht, jedoch mindestens 2,0 m beträgt, für erforderliche unterirdische Stützbauwerke (Fundamente) und als notwendige Arbeitsflächen festgesetzt.

Ist in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt, so gilt ein die öffentlichen Verkehrsflächen begleitender 2,0 m breiter Grundstücksstreifen als Fläche für die Aufschüttungen und Abgrabungen zum Ausgleich topographischer Unebenheiten.

Stützfundamente, die zum Setzen von Rabattensteinen und Randsteinen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite und Tiefe von je 0,50 m zu dulden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 74 LBO)

1. **Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

- 1.1 **Dachform, Dachneigung**

(Entsprechend Eintrag im Lageplan)

Es sind nur Satteldächer und versetzte Satteldächer mit der in der Nutzungsschablone eingetragenen Dachneigung zulässig.

Ausnahmsweise sind andere Dachformen auf Erkern, Vorbauten und untergeordneten Zwischenbauten zugelassen.

Garagen

Garagen und überdeckte Stellplätze sind in Dachform und Dachneigung entweder dem jeweiligen Hauptgebäude anzupassen oder als Flachdach mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Bei der Bepflanzung sind Arten der Pflanzliste 5 zu verwenden (siehe Ziff. I.10).

- 1.2 **Dachaufbauten und -einschnitte**

Dachaufbauten und -einschnitte sind nur bis zu einer Länge von max. 40 % der Länge des Hauptdaches zulässig.

Auf jeder Dachflächenseite sind entweder nur Dacheinschnitte oder nur Dachaufbauten zulässig.

2. **Unzulässigkeit von Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)**

Auf jedem Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig.

3. **Freileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)**

Niederspannungsfreileitungen sind im gesamten Plangebiet nicht zugelassen.

4. **Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (Rasengittersteinen oder Pflasterrasen etc.) herzustellen oder über eine Versickerungsmulde auf dem Grundstück zu versickern (siehe Punkt II.5).

5. **Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Brauchwasser, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden und den Wasserhaushalt zu schonen. (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)**

Das anfallende Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (Dächer, Hofräume, Zufahrten) auf privaten Grundstücken ist über eine oder mehrere Versickerungsmulden mit bewachsener Bodenzone von mind. 30 cm Stärke in das Grundwasser zu versickern. Bei ungünstigen Untergrundverhältnissen kann das Niederschlagswasser auch über Mulden -Rigolen -Elemente gepuffert, teilweise versickert und gedrosselt über einen Schacht mit Notüberlauf dem Regenwasserkanal oder, wenn kein Regenwasserkanal vorhanden ist, dem Mischwasserkanal zugeführt werden.

Die Größe und Lage der Versickerungsmulden und Mulden-Rigolen-Systeme ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ingenieurmäßig zu bemessen.

Die Anlage von Zisternen zum Auffangen von Regenwasser und die Verwendung als Brauchwasser ist zulässig. Zisternen sind den Versickerungsmulden oder dem Mulden-Rigolen-System vorzuschalten.

Aufgrund eventueller Einstauungen durch die Versickerung sind die Untergeschosse der neu zu errichtenden Gebäude wasserdicht auszuführen.

Kupfer-, Zink- oder bleigedachte Dachflächen sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise gegen Verwitterung zu behandeln. Untergeordnete Dachflächen wie Gauben, Eingangüberdachungen und Erker bleiben hierbei außer Betracht.

Ausnahmen:

1. Bei bebauten Grundstücken ist für die bestehenden Gebäude die direkte Ableitung des Niederschlagswassers in den Regenwasserkanal zugelassen.
 2. Bei bebauten Grundstücken ist für die bestehenden Gebäude, die das Niederschlagswasser über vorhandene Pumpwerken in die Mischkanalisation einleiten, weiterhin der Anschluss an den Mischwasserkanal zugelassen.
 3. Für neu zu bebauende Grundstücke und Neubauten kann die direkte Ableitung des Niederschlagswassers in den Regenwasserkanal zugelassen werden, wenn der Bau von Regenwasserbewirtschaftungsanlagen aufgrund der Bodenverhältnisse oder topografischen Gegebenheiten wirtschaftlich nicht zumutbar oder technisch nicht sinnvoll ist.
6. **Bodenaushub, Höhenlage der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 3 LBO)**
Zur Vermeidung überschüssigen Bodenaushubs darf die Höhenlage der Baugrundstücke zur Verwendung des Aushubmaterials bis zu einer Höhe von max. 1,0 m gegenüber dem natürlichen Gelände aufgeschüttet werden.
Gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen sind flache Böschungen anzulegen.
Die Aufschüttungen sind gegenüber den Nachbargrundstücken anzugleichen.
Die Geländeoberfläche der Baugrundstücke darf gegenüber dem festgelegten Gelände um max. 0,5 m abgegraben werden.

III. Hinweise

1. **Wasserwirtschaft**
Sofern durch neue Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen wird, ist dies dem Landratsamt Böblingen - Wasserwirtschaftsamt - anzuzeigen. Gegebenenfalls muss zusätzlich zum Baugenehmigungsverfahren ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt werden.
2. **Bodenschutz / Altlasten**
Es sind derzeit keine Altlasten / Altablagerungen bekannt. Sollte wiedererwarten bei künftigen Bautätigkeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden oder wird in grundwasserführende Schichten eingegriffen, so ist unverzüglich das Landratsamt Böblingen - Umweltschutzamt - zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.
3. **Denkmalschutz**
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, insofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (§ 20 Denkmalschutzgesetz)
4. **Pflichten des Eigentümers (§ 126 Abs. 1 BauGB)**
Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.
5. **Ordnungswidrigkeiten**
Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 Abs. 2 und 3 LBO behandelt.